

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH BAUAUFSICHT



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.



HOCHTAUNUSKREIS

Wohnbau Hess GmbH & Co.KG
vertr. durch GF Stefan Hess
Parkstr. 20
61118 Bad Vilbel

Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Vidal-Wagner

Haus 2 / Etage 2 / Zimmer: 2245

Tel.: 06172 999-6312

Fax: 06172 999-9825

Email: carlos.vidal-wagner@hochtaunuskreis.de

Ihr Aktenzeichen (bitte stets angeben):

612-101-VA-1733-13-09

Antragseingang: 11.07.2013

17.12.2013

Grundstück	Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 124, 124a, 126		
Gemarkung	Friedrichsdorf		
Flur/e	2	2	2
Flurstück/e	1/6	2/11	3/9
Vorhaben	Neubau einer Wohnanlage mit 4 Mehrfamilienwohnhäusern, Tiefgarage und Stellplätzen		

BAUGENEHMIGUNG

Auf Antrag wird Ihnen nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) in der derzeit gültigen Fassung unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweisen auszuführen. Die Baugenehmigung bezieht sich nur auf den nach den gesetzlichen Verfahrensvorschriften zu prüfenden Bereich.

Die Unanfechtbarkeit der Abweichungen und Befreiungen - des Abweichungs- / Befreiungsbescheides vom ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung. Die mit vorgenanntem Abweichungs- / Befreiungsbescheid festgesetzten Gebühren werden mit Erteilung dieser Baugenehmigung fällig. Die Gebühren der Baugenehmigung werden nach dem Hess. Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235) in der derzeit gültigen Fassung und der Bauaufsichtsgebührensatzung des Hochtaunuskreises vom 04. März 1995 und die Ausgleichsabgabe gem. Hess. Naturschutzgesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

Gebühr gemäß beiliegender Gebührenrechnung 24.702,74 EUR

*) ohne Prüfgebühren für bautechnische Nachweise

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei obiger Bauaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben werden. Es wird gebeten, ihn in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Widerspruch sollte möglichst begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Wird nur die Kostenentscheidung angefochten, so ist hiergegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides unmittelbar beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, Klage zu erheben.

Verteiler:

- Antragsteller
- Gemeinde/Magistrat Friedrichsdorf
- Aktenausfertigung



Im Auftrag

Vidal-Wagner, Dipl.- Ing., Architekt

Sprechzeiten: Landratsamt
Montag 8.00 - 12.00 Uhr Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr 61352 Bad Homburg v.d.H

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 Kto. 0 100 9605
IBAN DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassaursche Sparkasse
BLZ 510 500 15 Kto. 245 034 660
IBAN DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60 Kto. 9 957 600
IBAN DE28 5001 0060 0009 957600
SWIFT-BIC: PBNKDEFF